



## Eingeschränkte Produkt- und Leistungsgarantie der 1KOMMA5° Technology GmbH für Photovoltaikmodule

Stand: Juli 2023

### § 1 Geltungsbereich

Diese Garantiebedingungen („**Garantie**“) der 1KOMMA5° Technology GmbH, Neuer Wall 35, 20354 Hamburg, Deutschland („**1K5°**“), regeln die durch 1K5° gewährte eingeschränkte Herstellergarantie für die durch 1K5° vertriebenen Photovoltaikmodule („**PV-Module**“).

### § 2 Garantiegeber

- (1) Garantiegeber ist 1K5°.
- (2) Leistungen aus der Garantie werden ausschließlich durch 1K5° oder durch zertifizierte und zugelassene Partner von 1K5° erbracht.

### § 3 Garantieberechtigtes Produkt, Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Von dieser Garantie umfasst sind ausschließlich die durch 1K5° hergestellten, unter der Marke 1KOMMA5° Full Black Module angebotenen und ab dem 01.06.2023 im räumlichen Geltungsbereich dieser Garantie installierten PV-Module.
- (2) 1K5° bietet die Garantie für Garantieberechtigte Produkte an, die in Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Norwegen und Schweden („**Vertragsgebiet**“) entsprechend den Bedingungen dieser Garantie verkauft, installiert und betrieben werden.

### § 4 Garantieberechtigter Kunde

- (1) Garantieberechtigt ist ausschließlich der Kunde, welcher die PV-Module erstmals von einem zertifizierten und durch 1K5° zugelassenen Installateur für eigene Zwecke erwirbt und durch den Installateur im räumlichen Geltungsbereich installieren lässt. Wiederverkäufer von PV-Modulen sind von der Garantie ausgeschlossen.
- (2) Ebenfalls garantieberechtigt sind Käufer einer PV-Anlage, welche die PV-Module in dem nach Erstinstallation befindlichen Zustand, also ohne eine Modifikation und räumliche Änderung an den PV-Modulen vorzunehmen, von einem garantieberechtigten Kunden erwerben oder dessen Rechtsnachfolger sind. Der Eigentumsübergang der PV-Module ist binnen 3 (drei) Monaten nach Vollzug gegenüber 1K5° schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Vorname und Name, Adresse und Kundennummer des vorherigen Eigentümers anzuzeigen.
- (3) Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte aus dieser Garantie ist ausschließlich mit Zustimmung von 1K5° zulässig.

### § 5 Entstehen der Ansprüche aus Garantie

- (1) Die Garantie ist ein freiwilliges Angebot von 1K5° an die garantieberechtigten Kunden.
- (2) Voraussetzung für das Entstehen von Ansprüchen aus der Garantie ist, dass die PV-Module durch einen zertifizierten 1K5° Partner entsprechend der durch 1K5° herausgegebenen Installationsanleitung installiert und in Betrieb genommen worden sind.
- (3) Bei Inbetriebnahme der PV-Anlage hat der 1K5° Partner die PV-Module mit ihrer Seriennummer im Abnahmeprotokoll zu erfassen. Das Abnahmeprotokoll ist nach erfolgreicher Abnahme durch den Kunden und den Partner zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bestätigen der Kunde und der 1K5° Partner die Mangelfreiheit der PV-Module und ihre ordnungsgemäße Installation. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem 1K5° Partner zu übergeben.
- (4) Der Garantievertrag wird zwischen 1K5° und dem Kunden mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gem. § 5 Abs. 3 geschlossen.

### § 6 Eingeschränkte Produkt- und Leistungsgarantie, Garantiezeitraum

- (1) 1K5° gewährt für die PV-Module während des Garantiezeitraums eine eingeschränkte Produkt- und eine Leistungsgarantie
- (2) **Produktgarantie**  
1K5° garantiert, dass die PV-Module frei von Mängeln in Material und Ausführung sind, welche den Einsatz der PV-Module zu dem vorgesehenen Zweck erheblich einschränken und sich wesentlich auf

die Ausgangsleistung auswirken. Bzgl. der Berechnung der Ausgangsleistung wird auf die Bestimmungen in § 6 Abs. (5) verwiesen.

- (3) Veränderungen in der Ausführung der PV-Module, die sich nicht auf deren Leistungsfähigkeit auswirken, sind nicht von der Garantie umfasst. Hierzu zählen Farbabweichungen oder auch Spuren einer üblichen Abnutzung. Auf § 9 wird verwiesen.
- (4) **Leistungsgarantie**  
1K5° garantiert im Rahmen der Leistungsgarantie, dass die PV-Module während des Garantiezeitraums nicht unter die nachfolgend definierte Nennleistung fallen: Im 1. Jahr nach Inbetriebnahme weisen die PV-Module mindestens 99 % der sich aus dem Produktdatenblatt ergebenden Nennleistung auf und bis zum Ablauf des Garantiezeitraums verlieren sie nicht mehr als 0,4% ihrer angegebenen Nennleistung jährlich, so dass zum Ablauf des Garantiezeitraums eine Nennleistung von mindestens noch 87,4 % gem. Produktdatenblatt je PV-Modul erreicht wird.
- (5) Die Nennleistung entspricht der tatsächlichen Ausgangsleistung der PV-Module an der Vorderseite. Sie wird bestimmt durch die Anwendung der sogenannten Standard-Testbedingungen für PV-Module („STC“ oder auch „Standard Test Conditions“). Den Angaben für Strom, Spannung und Leistung wird hierbei eine Einstrahlung von 1000 W/m<sup>2</sup> in Modulebene, eine Modultemperatur von 25°C und ein in der Norm IEC 60904-3 (2016) Teil III definiertes Spektrum des Sonnenlichts bei einer astronomischen Luftmasse von 1,5, entsprechend einem Einfallswinkel von 48°, zugrunde gelegt. Die Leistungsmessungen unterliegen dabei einer zulässigen Abweichung von +/- 3 % (drei Prozent).
- (6) Der Garantiezeitraum für die Produktgarantie beträgt 25 Jahre, der Garantiezeitraum für die Leistungsgarantie beträgt 30 Jahre. Der Garantiezeitraum beginnt je mit der technischen Inbetriebnahme der PV-Anlage, d.h. Fertigstellung der Installation und Abnahme durch den Kunden. Auf die Abgabe der Fertigmeldungsanzeige beim zuständigen Netzbetreiber wird ausdrücklich nicht abgestellt.

### **§ 7 Ansprüche aus der Garantie**

- (1) Liegt ein Garantiefall vor, trägt 1K5° die Kosten für eine technische Untersuchung der PV-Module gemäß der STC. Wird im Rahmen der Untersuchung festgestellt, dass tatsächlich kein Garantiefall gegeben ist, hat der Kunde die Kosten der technischen Untersuchung zu tragen.
- (2) Bei Eintritt eines Garantiefalls steht es 1K5° frei, (i) die Differenz zur garantierten Leistung durch Nachbesserung, eine Ersatzlieferung oder die Montage ergänzender PV-Module auszugleichen, oder aber (ii) den Kaufpreis für das betroffene PV-Modul unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 4 % vom ursprünglichen durch den Kunden bezahlten Kaufpreis für das PV-Modul zu erstatten.
- (3) Sind bei Eintritt des Garantiefalls die ursprünglich verbauten PV-Module nicht mehr lieferbar, oder können diese aufgrund von Umständen, die 1K5° nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht werden, steht es 1K5° frei, PV-Module mit gleichen oder qualitativ höherwertigeren Leistungsmerkmalen zu verbauen.
- (4) Im Falle einer Ersatzlieferung oder der Lieferung ergänzender PV-Module trägt 1K5° die Transportkosten für die PV-Module an den sich aus dem Abnahmeprotokoll ergebenden Aufstellungsort.
- (5) Nicht von der Garantieleistung umfasst sind die Kosten der Arbeitsleistung für die Deinstallation defekter PV-Module und die Installation der Ersatz-PV-Module oder zusätzlicher PV-Module, einschließlich der Gerüstkosten. Diese Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (6) Jegliche, über die Ansprüche gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, den Ersatz von Mangelfolgeschäden oder auch Aufwendungsersatz, sind im Rahmen der Garantie ausgeschlossen.

### **§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie**

- (1) Die Ansprüche des Kunden aus der Garantie sind innerhalb von 30 Tagen, nachdem ein Leistungsabfall durch einen verständigen Kunden hätte festgestellt werden können (z.B. durch regelmäßiges Prüfen der Funktion der PV-Module über hierfür angebotene Online-Werkzeuge und Apps, Abfall der Einspeisung oder Produktionsdaten), schriftlich oder per E-Mail gegenüber 1K5° anzuzeigen. Die Anzeige ist zu richten an: 1KOMMA5° Technology GmbH, Neuer Wall 35, 20354 Hamburg, Deutschland, E-Mail: [service@1komma5grad.com](mailto:service@1komma5grad.com)

- (2) Die unaufgeforderte Übersendung von PV-Modulen, die der Garantie unterfallen, ist nicht gestattet. Etwaige Lieferungen werden auf Kosten des Versenders zurückgewiesen. 1K5° übernimmt keine Haftung für eine Verschlechterung oder einen Untergang der PV-Module in Folge dessen.
- (3) Seiner Anzeige hat der Kunde die ihm zum festgestellten Mangel vorliegenden Unterlagen beizufügen. Auf Anforderung von 1K5° hat der Kunde für die weitere Untersuchung der angezeigten Leistungsminderung durch 1K5° geforderte angemessene Mitwirkungsleistungen zu erbringen und etwaig angeforderte Unterlagen und Dokumente auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Ausschluss der Garantie**

- (1) Ansprüche des Kunden aus Garantie sind ausgeschlossen, soweit der Garantiefall aufgrund von durch den Kunden zu vertretenden Umständen nicht innerhalb der Frist gemäß § 8 Abs. 1 angezeigt worden ist oder ein Ausschlussgrund gemäß § 9 Abs. 2 vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist gegeben, wenn mindestens einer der nachfolgenden Fälle gegeben ist:
  - (i). Schäden, die auf den Transport oder eine fehlerhafte Lagerung der PV-Module zurückzuführen sind.
  - (ii). Fehlerhafte Planung und Installation der Systeme, einschließlich einer fehlerhaften Dimensionierung der Anlage, einer mangelhaften Statik oder Auslegung der Anlage.
  - (iii). Nicht sach- und fachgemäße, oder nicht normgerechte, oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. -hinweisen vorgenommene Montage der PV-Module durch den Kunden bzw. von ihm beauftragten Dritten.
  - (iv). Fehlerhafte Systemkonfiguration, z.B. durch Montage wechselseitig nicht kompatibler PV-Module.
  - (v). Verbau nicht freigegebener Komponenten mit den PV-Modulen, z.B. Wechselrichter.
  - (vi). Unfach-, unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und -hinweisen durchgeführte Bedienung oder Betrieb der PV-Module, einschließlich des Betriebs außerhalb der für Umgebungsfeuchtigkeit und -temperatur vorgeschriebenen Grenzwerte.
  - (vii). Verwendung der PV-Module für hierfür nicht vorgesehene bzw. freigegebene Zwecke.
  - (viii). Nichtdurchführung der gem. Betriebsanleitung durchzuführenden Funktionskontrollen sowie vorgesehener Wartungen entsprechend den Wartungsanweisungen.
  - (ix). Minderleistung durch Verschattung.
  - (x). Veränderungen, Demontage, Neuinstallation der PV-Module ohne Freigabe durch 1K5°.
  - (xi). Schäden, die auf Umwelt- und sonstige externe Einflüsse wie z.B. sauren Regen, Luftverschmutzung, Brand, Explosion, Verschmoren zurückzuführen sind.
  - (xii). Schäden, die auf Naturereignisse (z.B. Blitzschlag, Hagel, Frost, Schneebelastung, Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben, Taifune, Bodenbewegungen) oder auch Einwirkungen von Tieren (z.B. Mader oder Vögel) zurückzuführen sind.
  - (xiii). Gewalteinwirkungen wie Vandalismus, Krieg oder Unfälle, z.B. durch Baumfällungen.
  - (xiv). Schäden durch Leistungen an den PV-Modulen, welche durch nicht autorisierte Dritte ausgeführt wurden.
  - (xv). Schäden, die durch andere Komponenten der PV-Anlage hervorgerufen wurden, z.B. aufgrund von Spannungsschwankungen, Überspannung, Stromausfall, mangelhafte Elektroinstallation, Störungen, die auf das Netz der Stromversorgung oder den Netzanschluss zurückzuführen sind.
  - (xvi). Nichtbeachtung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bei Montage oder Betrieb.
  - (xvii). Schäden, die durch ein dem Kunden zuzurechnendes Verhalten mitverursacht wurden.
- (3) 1K5° gewährt keine Garantie für PV-Module, die auf mobilen Trägern wie Motorfahrzeugen oder Schiffen, montiert, oder innerhalb von Schneelastzonen eingesetzt werden, welche außerhalb der freigegebenen Lasten gemäß dem Produktdatenblatt liegen.
- (4) Die Garantie entfällt, wenn Seriennummern oder andere Merkmale und Kennzeichen, welche der Identifizierung der PV-Module dienen, entfernt wurden, so dass eine eindeutige Zuweisung nicht mehr möglich ist.

### **§ 10 Abwicklung eines Garantiefalls**

- (1) Nach Anzeige eines Garantiefalls gem. § 8 Abs. 1 und Feststellen des Eintritts eines Garantiefalls führt 1K5° die Garantieleistungen aus. Sie kann sich hierbei Dritter bedienen.
- (2) Bis zum Abschluss der durchzuführenden Tests und ggf. Austausch der PV-Module bleiben die garantieberechtigten Produkte im Eigentum des Kunden. An 1K5° gesendete defekte PV-Module, die der Garantie unterliegen und ausgetauscht werden, gehen mit Abschluss der Leistungserbringung in das Eigentum von 1K5° über.

### **§ 11 Verhältnis der Garantie zu Gewährleistungsansprüchen**

- (1) Die Ansprüche des Kunden aus Garantie bestehen neben den Ansprüchen aus Gewährleistung.
- (2) Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben von der Garantie unberührt und können unabhängig hiervon geltend gemacht werden.

### **§ 12 Gewerbliche Schutzrechte**

- (1) 1K5° bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an den dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form. Sie dürfen ohne die Genehmigung von 1K5° Dritten nicht zugänglich gemacht oder durch den Kunden verwertet werden.
- (2) Auf Anforderung durch 1K5° sind übergebene Unterlagen durch den Kunden mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) 1K5° verarbeitet die durch den Kunden im Rahmen der Anbahnung und Durchführung der Garantie mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Markt- und Messlokations-ID) vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.
- (2) Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die 1KOMMA5° Technology GmbH, Neuer Wall 35, 20354 Hamburg, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer, Jannik Schall. Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens ist zu erreichen über [datenschutz@1komma5grad.com](mailto:datenschutz@1komma5grad.com).
- (3) Die 1K5°-Gesellschaft verarbeitet die Daten des Kunden in Durchführung des Garantievertrags oder vorvertraglicher Pflichten. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- (4) Der Kunde wird 1K5° Änderungen seiner im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung bekanntgegebenen Daten unverzüglich bekanntgeben.
- (5) 1K5° bedient sich bei Erbringen der Vertragsleistungen ggf. Dienstleister. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an Partnerunternehmen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder diese Unternehmen im Auftrag von 1K5° personenbezogene Daten verarbeiten, hat 1K5° mit diesen Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung von Daten (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit der Dienstleister in einem Land ansässig ist, für welches kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Korrektur zu verlangen sowie der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, die Löschung der Daten zu verlangen, soweit diese nicht für die Durchführung des Vertrags benötigt werden. Dem Kunden steht das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zu. Wenn der Kunde die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt haben möchte, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung des

Kunden oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden. Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling erfolgen nicht.

- (7) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen 1K5° und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.
- (8) Alle Informationswünsche des Kunden sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an den Datenschutzbeauftragten der 1KOMMA5° Technology GmbH, Neuer Wall 35, 20354 Hamburg, Deutschland, E-Mail: [datenschutz@1koma5grad.com](mailto:datenschutz@1koma5grad.com), zu richten. 1K5° wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.
- (9) Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für 1K5° ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg, Tel.: +49 (40) 42854-4040, E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de).

#### **§ 14 Online Kommunikation**

- (1) Erfolgt der Vertragsschluss zwischen 1K5° und dem Kunden elektronisch, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang ausschließlich elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags zu übermittelnde Nachrichten und Informationen, an die durch ihn im Rahmen des Vertragsschlusses angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags die technischen Voraussetzungen (z.B. erreichbare E-Mail-Adresse) für die Online-Kommunikation zu schaffen und deren Erreichbarkeit sicherzustellen.
- (3) 1K5° macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Umstellung von elektronischer Kommunikation auf Papierform nicht, oder aber nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit der Kunde auf Papierform besteht und 1K5° hierzu nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er daher die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126 b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Diese Garantiebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sales of Goods, CISG).
- (3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl des Gerichtsstands.